

# B e g r ü n d u n g

## zur Änderung des Bebauungsplanes "Dorfberg" in Furtwangen

### I. Allgemeines:

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dorfberg" ist reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO. Als Bauweise ist offene Bauweise festgesetzt. Das gesamte Baugebiet umfaßt fast ausschließlich Einfamilienhäuser; ferner drei 2-Familienhäuser und zwei Doppelhäuser. Ein Doppelhaus hiervon ist im südlichen Bereich der Straße "Am Wannenberg" (Grundstücke Lgb.Nr. 388/3, 389/12 und 388/Teil) ausgewiesen. Die derzeitigen Eigentümer beabsichtigen jedoch, anstelle des vorgesehenen Doppelhauses zwei Einzelhäuser zu erstellen.

### II. Inhalt der Änderung:

Aufgrund dieser Bauabsichten werden anstelle des eingeplanten eingeschossigen Doppelhauses zwei 1-geschossige Einzelhäuser durch die Änderung (Deckblatt) vorgesehen. Gleichzeitig werden die entsprechenden Baugrenzen geändert, außerdem werden auf dem Nachbargrundstück Lgb.Nr. 389/1 Garagen an anderer Stelle vorgesehen, nachdem diese an der jetzigen Stelle infolge der Topografie nur mit Schwierigkeiten zugänglich sind.

### III. Kosten:

Zusätzliche Kosten für die Stadt entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Furtwangen, den 23. Januar 1973

Der Gemeinderat:

Rechtsverbindlich  
seit 2. Februar 1973.



*Frank*

Frank, Bürgermeister.